

Handlungshinweise hier: Vorläufiger Totenschein und Todesbescheinigung

A) Vorläufiger Totenschein

Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen/Notärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind grundsätzlich nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und einen vorläufigen Totenschein auszustellen.

Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins dient als Grundlage für die Ausstellung der Todesbescheinigung und ist der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat; ist dies nicht möglich, verbleibt Blatt 1 bei der Leiche. Mit Vorliegen des vorläufigen Totenscheins kann eine Überführung der Leiche zur öffentlichen Leichenhalle durchgeführt werden, wenn ein natürlicher Tod vorliegt. Wurden in dem vorläufigen Totenschein Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bzw. für eine ungeklärte Todesart dokumentiert, so verbleibt Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins bis zum Abschluss der Ermittlungen bei der Ermittlungsbehörde. Im Fall eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist nach Beendigung der Untersuchungen das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins zusammen mit Blatt 1 der Todesbescheinigung von den Ermittlungsbehörden bzw. von der Gerichtsmedizin direkt dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeorts zuzuleiten

Blatt 2 des vorläufigen Totenscheins ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der den Tod festgestellt hat.

B) Todesbescheinigung

Jede/Jeder niedergelassene Ärztin/Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen der Verpflichteten nach § 14 vorzunehmen. Gleiches gilt für Ärztinnen/Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle in der Anstalt.

Der **nicht vertrauliche Teil** der Todesbescheinigung besteht aus den **Blättern A und B** (vor dem Zwischenkarton).

Blatt A dient zur Beurkundung des Sterbefalls.

Blatt B ist für die Ortspolizeibehörde bzw. die Friedhofsverwaltung z.B. als Grundlage für die 2. Leichenschau bei Feuerbestattung bestimmt.

Der **vertrauliche Teil** der Todesbescheinigung besteht aus den **Blättern 1, 2 und 3** (hinter dem Zwischenkarton).

Blatt 1 ist für das zuständige Gesundheitsamt

Blatt 2 ist für den Leichentransport bzw. als Grundlage für die 2. Leichenschau im Falle der Feuerbestattung.

Blatt 3 ist für die Unterlagen der leichenschauenden Ärztin/des Arztes bestimmt.

Blatt 2 ist in ein Kuvert zu verschließen, das mit dem Namen der bzw. des Verstorbenen sowie dem Vermerk „**Vertraulicher Teil der Todesbescheinigung**“ zu versehen ist. Zusammen mit den **Blättern A und B** ist es der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat. Ist dies nicht möglich, verbleiben die Unterlagen bis zur möglichen Aushändigung bei der Leiche.

Müssen im Einzelfall noch erforderliche Angaben zur Todesursache am Folgetag z.B. bei der Hausärztin/dem Hausarzt erfragt werden, so sind die **Blätter 1 und 2** nach Ergänzung dieser Angaben umgehend den jeweiligen Stellen (Gesundheitsamt bzw. Standesamt/Person, die für die Bestattung zu sorgen hat) zuzuleiten. **In diesen Fällen sind die Blätter A und B in jedem Falle der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat bzw. verbleiben bei der Leiche.**

Bei Anhalt für einen nicht natürlichen Tod oder unklarer Todesursache verbleiben die Blätter A und B sowie die Blätter 1 und 2 bis zum Abschluss der Ermittlungen bei der Leiche. Danach Weiterleitung wie zuvor beschrieben.